



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer  
für Arbeiter und Angestellte

Präsidium des Nationalrates  
Dr-Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	3 - GE/19. PS
Datum:	26. JAN. 1995
Verteilt	27.1.95

Prinz-Eugen-Straße 20-22  
A-1041 Wien, Postfach 534  
☎ (0222) 50165

*Dr. Faustmann*

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	☎ DW	2358	Datum
-	WP-6511	Mag Ettl	FAX	2230	19.01.95

Betreff:  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Tabakmonopolgesetz 1968 geändert wird

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Die Präsidentin:

*Hostasch*

Eleonora Hostasch

Beilagen



Der Direktor:

iA

*Ettl*

Mag Johanna Ettl



*aktiv für Sie*

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundesministerium für Finanzen  
Abteilung III/11  
Himmelpfortgasse 4-8  
1015 Wien

Bundeskammer  
für Arbeiter und Angestellte

Prinz-Eugen-Straße 20-22  
A-1041 Wien, Postfach 534

☎ (0222) 50165

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Bearbeiter/in

☎ DW

2358

Datum

WP/6511

Mag.Ettl

FAX

2230

17.01.95

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Tabakmonopolgesetz 1968 geändert wird


Die Bundesarbeitskammer erhebt gegen die vorliegende Novelle zum Tabakmonopolgesetz, mit welcher die angesichts des EU-Beitritts unbedingt erforderlichen Erstanpassungen vorgenommen werden, keinen Einwand.

Angesichts der noch in diesem Jahr erforderlichen Neuregelung des gesamten Tabakmonopols u.a. auch im Hinblick auf die Trafikvergabe, erlaubt sich die Bundesarbeitskammer, schon vorab folgende Anregungen zu geben.

Nachdem der Einzelhandel weiterhin dem Monopol vorbehalten werden kann, sollte die Trafikvergabe verstärkt als sozialpolitisches Instrumentarium zugunsten von Behinderten eingesetzt werden. Notwendig in diesem Zusammenhang erscheint die sukzessive Abschaffung von "Familienerbpachten" zugunsten von Kindern und weiteren Nachkommen. Auch wenn diese Vergabemöglichkeit im derzeitigen Gesetz einschränkend formuliert wird (§ 25 Abs 4: wesentliche Existenzerschwerung bei Nichtvergabe) ist dazu folgendes anzumerken: für jeden Nachkommen muß es eine Existenzerschwerung bedeuten, wenn er/sie in Erwartung der späteren Übernahme der Tabaktrafik schon längere Zeit dort hauptberuflich tätig war und ihm/ihr die Tabaktrafik dann doch nicht zugesprochen

würde. Im neuen Tabakmonopolgesetz sollte daher - mit entsprechenden Übergangsregelungen um Härtefälle zu vermeiden - keine Regelung mehr enthalten sein, die solchen Entwicklungen und Erwartungshaltungen Vorschub leistet. Damit könnte die Vergabe von Trafiken zumindest mittelfristig zu einem verbesserten Instrument der Beschäftigungssicherung für Behinderte eingesetzt werden.

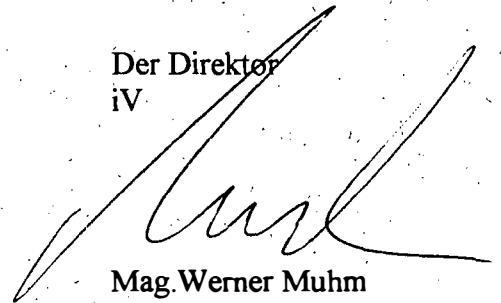
Die Präsidentin



Eleonora Hostasch



Der Direktor  
iV



Mag. Werner Muhm